

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zülpich vom 03.11.83

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 30.01.1990 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zülpich vom 03.11.1983 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erb- bauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
2. die Freilegung der Flächen.
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen.
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkstreifen.

5. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße.
 6. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO).
 7. Sonstige Maßnahmen der Verkehrsberuhigung.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken(Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
 - (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (4) Dienen Entwässerungseinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 4e sowohl der Entwässerung von Anlagen als auch der Ableitung der sonstigen Abwässern, so sind 25 v. H. der Kosten für ihre Herstellung beitragsfähig. Besitzt der Kanal einen größeren Durchmesser als 0,50 m, sind beitragsfähig 25 v. H. der Kosten, die entstanden sein würden, wenn der Kanal mit einem Durchmesser von 0,5m hergestellt worden wäre.
 - (5) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3. Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an den Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe-u. Industrie- gebieten	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang Bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	--	--	50 v. H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	--	--	30 v. H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.

d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	10 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen, einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
6. Selbständige Gehwege, einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung:			
	21,90 m	14,50 m	60 v. H.

8. Sonstige Maßnahmen der Verkehrsberuhigung:

Die anrechenbaren Breiten sowie der Anteil der Beitragspflichtigen werden durch Einzelsatzung bestimmt, soweit sie sich nicht aus den Ziffern 1 bis 6 ergeben.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen;

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwendung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen;

b) Haupterschließungsstraßen;

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind;

c) Hauptverkehrsstraßen;

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;

d) Hauptgeschäftsstraßen;

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

e) Fußgängergeschäftsstraßen;

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

f) selbständige Gehwege;

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;

g) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr unterbrochen und die funktionale Nutzung neu geordnet ist; der Verkehrsraum durch verkehrsberuhigende Maßnahmen gestaltet und von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 in der jeweils geltenden Fassung gleichberechtigt genutzt werden kann.

h) Sonstige Maßnahmen der Verkehrsberuhigung:

Bauliche Maßnahmen, die der Verkehrsberuhigung dienen, ohne den Anforderungen des § 42 Abs. 4 a StVO zu entsprechen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so wird der Berechnung der Beiträge die jeweils größere anrechenbare Breite nach Abs. 3 zugrunde gelegt.
- (7) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteil der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 5) erschlossenen Grundstücke nach der gemäß Abs. 2 - 6 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- (2) a) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem v. H.-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. Bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.
 5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 185 v.H.
 6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit 195 v.H.
 7. für jedes weitere Geschoss über sieben Geschosse wird der Ansatz um je 5 v.H. erhöht.

- b) In Kern- und Gewerbegebieten sind die nach Abs. 2 a Nr. 1 - 7 sich ergebenden Vom-Hundert-Satz um 30 und in Industriegebieten um 50 Prozentpunkte zu erhöhen.

Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiet mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

- c) In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 b sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Abs. 2 b vorgesehene Erhöhung der nach Abs. 2 a errechneten Vom-Hundert-Sätze für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäftsbüro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen, wie Sportplätze und Friedhöfe), werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes mit 50 v. H. der Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.
- (4) Als Geschoszahl nach Abs. 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Anlage erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Anlage angrenzt, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf;
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Anlage angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, ist die Fläche von der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

- (6) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad (Eckgrundstücke) sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Der Berechnung des Beitrages werden die nach Abs. 1 - 5 sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit $\frac{2}{3}$ zugrunde gelegt, wenn beide Anlagen ganz oder teilweise in der Baulast der Stadt stehen.

Die Vergünstigung wird für solche Teileinrichtungen nicht gewährt, die

- a) von der Stadt nicht in beiden Anlagen herstellt, erweitert oder verbessert worden sind, weil sie in der Baulast des Bundes, des Landes oder des Kreises stehen, oder
- b) nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der anderen Anlage nicht hergestellt, erweitert oder verbessert werden, oder
- c) in der anderen Anlage nicht vorhanden sind, es sei denn, sie werden dort nach einem besonderen Beschluss des Rates der Stadt noch hergestellt.

Die Vergünstigungsregelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke in anders beplanten oder unbeplanten Bereichen, die aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

Mischflächen, die gleichermaßen dem fließenden und dem ruhenden Fahrzeugverkehr sowie dem Fußgängerverkehr dienen, werden im Rahmen der Vergünstigungsregelung einer Anlage mit Fahrbahn, Gehweg und Parkeinrichtungen gleichgestellt.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,

8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem des Beitragsbescheides fällig.

§ 9
Herstellungsmerkmal

Zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage gehört der abgeschlossene Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zülpich vom 06.04.1972 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.11.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zülpich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 02.11.1983

Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Zülpich am 11.11.83, Ausgabe Nr. 45.